



Gemeinde Polling

Monhamer Weg 1 • 84570 Polling
Tel. 08633 8975-0 E-Mail: poststelle@vg-polling.de Homepage: www.gemeinde-polling.de

Informationen zur Betreuung in der Schule Polling – Stand: 04.03.2024

Allgemeines

Die **Mittagsbetreuung** ist ein Lebensraum, in dem Ihr Kind nicht nur beaufsichtigt werden soll, sondern auch soziale Erfahrungen sammeln kann. Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts. Die Gestaltung der Aufsichtszeit ist daher auf die Bedürfnisse der Kinder nach Ende eines anstrengenden Unterrichtsvormittags abgestimmt. Die Kinder sollen die Gelegenheit erhalten, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben. Hierzu gehört auch das Erarbeiten von für alle Kinder verbindlichen Gruppenregeln, an denen sich die Kinder orientieren können und faire Konfliktlösungen ermöglichen sollen.

Bei der Hausaufgabenbetreuung erhalten die Kinder Hilfestellung und Anregungen bei der Anfertigung der Hausaufgaben. Die Kontrolle der Hausaufgaben auf Vollständigkeit und Inhalt liegt in jedem Fall uns ausnahmslos im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

Die Nutzung der Mittagsbetreuung ist durch die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Polling (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)* geregelt. Diese ist auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht unter Bürgerservice und Politik/Ortsrecht/Satzungen und Verordnungen.

Zuständigkeit

Die Betreuung liegt in der Trägerschaft der Gemeinde Polling. ist eine Dienstleistung der Gemeinde Polling nach den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und wird vom Freistaat Bayern bezuschusst.

Vertragslaufzeit, Kündigung, Ausschluss*

Die Betreuungsvereinbarung gilt für die gesamte Dauer des Schuljahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) Die Betreuungsvereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein Schuljahr, wenn nicht bis zum 31.05. schriftlich gekündigt wurde. Der Besuch der Betreuung endet spätestens mit Ablauf des 4. Schuljahres des Kindes.

Eine Kündigung der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (Umzug, langfristige Erkrankung, Schulwechsel des Kindes) möglich und in schriftlicher Form, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, einzureichen

Kündigungen durch die Eltern müssen von allen Sorgeberechtigten unterzeichnet sein.

Die Gemeinde Polling kann die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

Ein Kind kann aus den in § 9 der Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule in Polling (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)* genannten Gründen von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Betreuungszeiten

Die Betreuung findet ab dem ersten Schultag an allen Schultagen statt. Während der Schulferien, an schulfreien Tagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Betreuung geschlossen.

Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen geschlossen werden, z. B. krankheitsbedingte Schließungen, witterungsbedingtem Unterrichtsausfall. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Betreuungseinrichtung oder auf Schadensersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

Die Mittagsbetreuung beginnt mit dem stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende und dauert bis 14:00 Uhr.

Die verlängerte Mittagsbetreuung beginnt mit dem stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende und endet um spätestens 16:00 Uhr.

Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen geschlossen werden, z. B. krankheitsbedingte Schließungen, witterungsbedingtem Unterrichtsausfall. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Betreuungseinrichtung oder auf Schadensersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

Abweichungen werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

Eine **Erhöhung** der Buchungszeiten ist mit Zustimmung der Gemeinde Polling nur zum Monatswechsel möglich. Sie muss schriftlich beantragt werden. Es fallen keine Änderungsgebühren an.

Die Kinder können nach Ende der Betreuung (in Absprache auch vor 14:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr) allein nach Hause gehen, abgeholt werden (bitte auf pünktliche Abholung des Kindes achten) oder um 13:05 Uhr mit dem Bus nach Hause fahren. Es besteht aber auch die Möglichkeit, mit dem Bus um 16:00 Uhr von der Schule Polling nach Oberflossing (Schule) zu fahren; von dort erfolgt aber keine Weiterbeförderung.

Mit dem offiziellen Ende der Betreuung endet auch die Aufsichtspflicht unseres Personals!

Während der gebuchten Zeiten besteht Anwesenheitspflicht für das Kind. Ein Fernbleiben oder das vorzeitige Verlassen der Betreuung bedarf einer schriftlichen oder telefonischen Entschuldigung (auch per WhatsApp möglich).

Erkrankung

Kinder, die erkrankt sind, dürfen an der Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht teilnehmen.

Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen (§ 34 Abs. 5 IfSG). Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend von der Teilnahme auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Erkrankungen sollen dem Betreuungspersonal unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Polling (Gebührensatzung Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung)*. Diese ist auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht unter Bürgerservice und Politik/Ortsrecht/Satzungen und Verordnungen.

Die Betreuungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

Die Gebühren werden jeweils zum 15. Tag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Hierzu sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Gemeinde Polling eine Einzugsermächtigung für deren Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

Am Schuljahresanfang wird die Gebühr für September und Oktober Anfang Oktober eingezogen.

Bei Aufnahme während des Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahme-monats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats zu entrichten.

Die Gebührenschuld endet mit der wirksamen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

Schließtage in der Mittagsbetreuungseinrichtung aufgrund Krankheit oder anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.

Die Höhe der Betreuungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung (Betreuungszeiten und Betreuungstage). Die Betreuungsgebühr für die Mittagsbetreuung ist eine monatliche Pauschalgebühr.

Die Gebühren werden für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.

Die monatliche Betreuungsgebühr ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen wird (z. B. Abwesenheit, Krankheit).

Mittagessen

Für die Schulkinder besteht die Möglichkeit, eine eigene Brotzeit mitzunehmen oder das selbst mitgebrachte Essen in der Mikrowelle aufwärmen zu lassen.

Falls gewünscht, kann ab Oktober bei der Mittagsbetreuung um 13:30 Uhr ein Essen (tiefgekühlt und aufgewärmt) gebucht werden. Ein Essen besteht aus 2 - 3 Menükomponenten.

Das Mittagessen ist am Schuljahresbeginn mit eigenem Formblatt für die einzelnen Wochentage zu buchen. Mit der Anmeldung wird die Verpflichtung eingegangen, bis zum Schulhalbjahr am Mittagessen teilzunehmen. Eine Kündigung zum 31.01., die bis zum 10.01. der Gemeinde vorliegen muss, ist möglich. Erfolgt keine Kündigung, so wird die Teilnahme am Mittagessen bis zum Schuljahresende fortgesetzt. Eine Abmeldung für einzelne Tage ist nicht möglich.

Der Essensgebühr liegt der Selbstkostenpreis der Gemeinde zugrunde und wird entsprechend der Buchungstage monatlich als Pauschalbetrag auf das gesamte Betreuungsjahr umgelegt. Die Kosten belaufen sich derzeit auf täglich 5,50 EUR. In der Kostenpauschale sind Fehlzeiten mitberücksichtigt. Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Polling (Gebührensatzung Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung)*. Diese ist auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht unter Bürgerservice und Politik/Ortsrecht/Satzungen und Verordnungen.

Der/Die Personensorgeberechtigte/n sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind an der Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig teilnimmt.

Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind der/die Personensorgeberechtigte/n verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift/SEPA-Lastschriftmandat. Die Verpflegungskosten werden gleichzeitig mit den Gebühren für die Mittagsbetreuung erhoben und sind am 15. Tag des Folgemonats fällig

Personal / Erreichbarkeit

Die Kinder werden von erfahrener Personal betreut. Dieses ist erreichbar unter:
Telefonnummer 0172 8943474 von 12:15 - 16:00 Uhr oder per WhatsApp

Nur in dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Schule Polling unter Tel. 08633 380, besetzt von 7:30 - 10:00 Uhr.

Gruppensituation

Eine Gruppe besteht grundsätzlich aus 12 Kindern. Die Kinder kommen aus den Klassen 1 bis 4. Wir behalten uns vor, bei Überbelegung einen Aufnahmestopp auszusprechen.

Zusammenarbeit

Im Sinne einer bestmöglichen Förderung des Kindes gehört es zum Grundverständnis einer guten Zusammenarbeit mit der Schule, dass die Betreuer/innen gegebenenfalls das Gespräch mit den Lehrkräften suchen und Informationen austauschen kann.

Aufsichtspflicht

Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.

Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein (z. B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.

Mit dem offiziellen Ende der Betreuung endet auch die Aufsichtspflicht unseres Personals!

Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche an der Mittagsbetreuung teilnehmen, besteht gesetzlicher Unfallschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII). Die Kinder sind bei Unfällen

- a) auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung,
- b) während des Aufenthalts in der Einrichtung
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstücks der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).

Der/Die Personensorgeberechtigte/n haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde.

Haftung

Die Gemeinde Polling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet vom vorherigen Satz haftet die Gemeinde Polling für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Polling zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Polling nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldig gefehlt hat,
- b) erkennbar ist, dass der/die Personensorgeberechtigte/n an einer regelmäßigen Teilnahme ihres Kindes nicht interessiert sind,
- c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- d) den Anweisungen des Personals der Mittagsbetreuung wiederholt nicht Folge geleistet wird,
- e) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder des/der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- g) der/die Personensorgeberechtigte/n ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- h) der/die Personensorgeberechtigte/n ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- i) der/die Personensorgeberechtigte/n ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen,
- j) der/die Personensorgeberechtigte/n wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Polling nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

Datenschutz

Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung sowie für die Erhebung der Gebühren für die Betreuung und Mittagsverpflegung werden durch den Träger folgende personenbezogene Angaben unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze erhoben, verarbeitet und gespeichert:

- a) allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
- b) Betreuungsgebühr und Verpflegung (Essensgebühr, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
- c) weitere notwendige Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigten zur Organisation, Aufgabenerfüllung und Abrechnung
- d) Daten vom der Betreuungsvereinbarung und weiteren Formblättern

Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils geltenden Fassung (KMBek), ergänzt durch das entsprechende kultusministerielle Schreiben zum jährlichen Antragsverfahren, erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Antragstellen und der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in den Einrichtungen sind untersagt.

* Die Satzungen können auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-polling.de eingesehen werden (Menüpunkt: Bürgerservice und Politik/Ortsrecht/Satzungen und Verordnungen).